

Anfrage zur Trennung des Netzanschlusses

Anschlussnehmer

Name

Straße/HsNr.

Plz/Ort

Telefon/E-Mail

Standort

Straße/HsNr.

Plz/Ort

Versorgungsart

Strom

Gas

Wasser

Maßnahme

Der Anschlussnehmer versichert, dass der Netzanschluss zum Zeitpunkt der Trennung von keinem Dritten (Anschlussnutzer) genutzt wird. Sofern der Anschlussnutzer nicht Eigentümer des betroffenen Grundstückes ist, ist eine Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers notwendig. Die Kosten der Trennung trägt der Netzbetreiber. Siehe Netzanschlussbedingungen Teil C.

Wegen der Erteilung der Aufbruchgenehmigung und verkehrsrechtlichen Anordnung durch die Stadt Ratingen muss für die Arbeiten eine Vorlaufzeit von ca. 8 Wochen eingeplant werden.

Bei Abbruch von Gebäuden: Bei Abbrucharbeiten ohne Trennung des Netzanschlusses besteht die Gefahr für Leib und Leben. Mit dem Abbruch von Gebäuden ist daher erst nach der Trennung zu beginnen. Für Zuwiderhandlungen übernimmt der Netzbetreiber keine Haftung. Für entstandene Schäden und Kosten hat der Verursacher aufzukommen.

Bei endgültiger Einstellung der Versorgung: Der Anschlussnehmer beauftragt den Netzbetreiber den Netzanschluss dauerhaft von den Verteilnetzen zur allgemeinen Versorgung zu trennen. Damit verzichtet der Anschlussnehmer auf das Leistungsbezugsrecht. Das Grundstück gilt damit als nicht erschlossen. Bei einem Verkauf des Grundstückes ist dies zwingend zum Bestandteil des Kaufvertrages zu machen. Der Anschlussnehmer haftet für alle Schäden und Kosten, die sich aus einer Zuwiderhandlung ergeben.

Bei Zählerausbau: Der Anschlussnehmer beauftragt den Netzbetreiber, alle dem Netzanschluss zuordbaren Zähler zu entfernen.

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift

Bestätigung des Grundstückseigentümers (sofern nicht Anschlussnehmer)

Name

Straße/HsNr.

Plz/Ort

Telefon/E-Mail

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift